

Entwicklungen im niederländischen Familienrecht

Citation for published version (APA):

de Groot, G-R., & Haase, A. (1998). Entwicklungen im niederländischen Familienrecht. *Das Standesamt*, 51(6), 165-170.

Document status and date:

Published: 01/01/1998

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

STAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Entwicklungen im niederländischen Familienrecht

Von Professor Dr. *Gerard-René de Groot*, Maastricht, und *Annetette Haase*, Köln¹

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Namensrecht
- III. Registrierung der Partnerschaft
- IV. Abstammungsrecht

I. Einführung

Am 1. Januar 1970 trat das erste Buch des neuen niederländischen Zivilgesetzbuches in Kraft und brachte eine Neukodifikation des Personen- und Familienrechts. Dieses neue niederländische Personen- und Familienrecht wurde damals auch im Ausland ausführlich dargestellt und besprochen². Rückblickend können wir jedoch feststellen, daß die Neuerungen, die damals im Vergleich zum vorherigen Recht realisiert wurden, im Verhältnis zu den legislativen Entwicklungen, die nachher stattgefunden haben, relativ unbedeutend waren. Seit Anfang der siebziger Jahre ist das Familienrecht im Wandel, überall in der Welt. Zwar soll von Heinrich Heine der Ausspruch stammen, daß er im Falle eines Weltuntergangs nach Holland auswandern würde, weil dort alles erst fünfzig Jahre später passiert. Doch zum einen ist nicht erwiesen, daß Heine dies tatsächlich gesagt hat, und zum anderen müssen wir feststellen, daß sich auch die niederländische Gesellschaft neuerdings etwas schneller ändert als es im vorigen Jahrhundert der Fall war. Dieser Beitrag dient jedoch nicht dazu, die Entwicklungen des letzten Vierteljahrhunderts darzustellen. Wir möchten die Aufmerksamkeit vielmehr auf drei Gebiete des Personen- und Familienrechts lenken, bei denen im Jahre 1998 erhebliche Änderungen in Kraft getreten sind.

Zunächst sollen die Hauptlinien des neuen niederländischen Namensrechts, das am 1. Januar 1998 in Kraft trat, erläutert werden. Im Rahmen der Beschreibung dieses neuen Namensrechts werden auch kurz einige Randbemerkungen zum neuen, am 1. August 1994 in Kraft getretenen Adelsrecht der Niederlande gemacht. Hiernach soll die Möglichkeit der Registrierung einer Partnerschaft, die am 1. Januar 1998 eingeführt wurde, dargestellt werden. Und schließlich wird eine weitere Neuerung des Personen- und Familienrechts beschrieben. Am 1. April 1998 ist die teilweise Erneuerung des Kindschaftsrechts in Kraft getreten. Hier wurden

namentlich die Regelungen bezüglich der Feststellung der Abstammung revidiert. Unter anderem wurde nun auch im niederländischen Recht die Möglichkeit der Feststellung der Vaterschaft eingeführt, während darüber hinaus die Möglichkeiten der Anerkennung eines Kindes erheblich erweitert wurden.

II. Namensrecht

Seit vielen Jahren wurde in den Niederlanden eine Änderung des Namensrechts diskutiert³. Bis 1998 war die gesetzliche Lage jedoch noch immer so, daß eheliche und nicht-eheliche, aber vom Vater anerkannte Kinder den Familiennamen des Vaters erwarben. Lediglich nichteheliche, nicht von einem Mann anerkannte Kinder führten den Familiennamen der Mutter (Art. 5 a.F. Burgerlijk Wetboek, im folgenden abgekürzt BW). Zwar hatte der Hoge Raad⁴ schon vor mehreren Jahren entschieden⁵, daß diese Regelung eine Verletzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern darstellt, jedoch folgerte der Hoge Raad ebenfalls, daß es außerhalb des Aufgabenbereiches eines Richters läge, zu entscheiden, welche Regelung es statt der geltenden Regelung geben sollte. Durch Gesetz vom 10. 4. 1997⁶, das am 1. 1. 1998 in Kraft trat, änderte sich die gesetzliche Lage. Die Hauptzüge der sehr detaillierten Regelung können wie folgt zusammengefaßt werden.

Wenn ein Kind lediglich familienrechtliche Beziehungen zu der Mutter hat, erwirbt es deren Familiennamen (Art. 5

1 *Gerard-René de Groot* ist o. Professor für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität Maastricht; *Annetette Haase* ist Rechtsreferendarin. Es handelt sich um die erweiterte Fassung eines Vortrags, den G.-R. de Groot am 4. 11. 1997 auf der Fortbildungsveranstaltung des Fachverbandes der saarländischen Standesbeamten in der Europäischen Akademie Otzenhausen gehalten hat.

2 Siehe mehrere Literaturhinweise in: *F. Nieper/A. S. Westerdijk*, Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 1, Personen- und Familienrecht (München/'s-Gravenhage 1996) S. XXVIII-XXX.

3 So bereits *G.-R. de Groot*, Het recht van de geslachtsnaam in beweging, *Nederlands Juristenblad* 1975, 1022-1034.

4 Der niederländische Oberste Gerichtshof.

5 HR 23. 9. 1988, *Nederlandse Jurisprudentie* 1989, 740 (mit Anm. von *E. A. Alkema* und *E. A. A. Luyten*); siehe auch *Nemesis* 1989, 73 ff. (mit Anm. von *I. de Hondt* und *N. Holtrust*).

6 *Staatsblad* 1997, 161.

Abs. 1 BW n.F.). Im Falle einer Anerkennung des Kindes behält es den Namen der Mutter, es sei denn, die Mutter und der anerkennende Mann erklären bei der Anerkennung, daß das Kind den Familiennamen des Vaters erwerben wird⁷. Wenn ein Kind durch Geburt familienrechtliche Beziehungen zu beiden Elternteilen hat, erklären die Eltern vor oder bei der Geburtsanzeige⁸, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erwirbt. Eine solche Wahl kann grundsätzlich lediglich in Zusammenhang mit der Geburt des ältesten Kindes geschehen, da alle Kinder desselben Elternpaares von Rechts wegen denselben Familiennamen erwerben. Falls die Eltern keine Wahl treffen, erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters.

In Deutschland wird man sich namentlich über diese Ersatzlösung (Name des Vaters) wundern, hat doch das Bundesverfassungsgericht vor einigen Jahren eine entsprechende Bestimmung des § 1355 BGB für verfassungswidrig erklärt⁹. Macht der niederländische Gesetzgeber versehentlich den gleichen Fehler wie der deutsche Gesetzgeber in den siebziger Jahren¹⁰? Hatte Heine also insofern doch ein bißchen recht, daß hier alles zumindest noch 25 Jahre später geschieht? Eines soll hier betont werden. Ein Versehen ist dies nicht. Jedenfalls beim niederländischen Justizministerium war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bekannt¹¹.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf zur Änderung des Namensrechts wurde am 21. 11. 1991, also mehr als acht Monate nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, beim niederländischen Parlament eingereicht¹². Vorgeschlagen wurde, daß die Eltern vor der Geburt des ältesten ehelichen Kindes oder bei der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes bestimmen können, ob der Familienname des Vaters oder der Familienname der Mutter der des Kindes sein würde. Falls keine Wahl getroffen worden wäre, sollte das Kind den Namen des Vaters erwerben. Obwohl in den Motiven zu diesem Gesetzentwurf Hinweise auf ausländisches Recht nicht fehlten, wurde weder die Tatsache, daß gegen die Vorschrift des § 1355 BGB Verfassungsklage erhoben worden war, noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in diesen Motiven zu dem niederländischen Gesetzentwurf erwähnt. Man hat die betreffenden Informationen offensichtlich bewußt weggelassen, weil sie kein Argument pro, sondern contra den Vorschlag waren.

Nachdem der Vorschlag kritisiert und in der Literatur¹³ auf die deutschen Entwicklungen hingewiesen worden ist, wurde der Entwurf abgeändert. In dem geänderten Entwurf, der am 12. 7. 1993 dem Parlament geschickt wurde, hat man statt der Subsidiarität des väterlichen Namens bei fehlender Entscheidung der Eltern ein Losverfahren vorgeschlagen. Es ist wahrscheinlich, daß die Verfasser dieser Regelung von Deutschland inspiriert worden sind. Als Übergangslösung hatte das Bundesverfassungsgericht ein Losverfahren zur Bestimmung der Reihenfolge eines Doppelnamens vorgeschlagen. Auch im von der deutschen Bundesregierung am 14. 8. 1992 eingereichten Regierungsentwurf¹⁴ war ein Losverfahren vorgesehen. In den Motiven zum geänderten Entwurf des niederländischen Namensrechts wurde jedoch kei-

neswegs erwähnt, daß gerade dieses Losverfahren in Deutschland stark kritisiert worden war und letzten Endes aus dem Entwurf gestrichen wurde¹⁵.

Im wieder geänderten Entwurf zum niederländischen Namensrecht vom November 1995 war als Ersatzlösung der Name der Mutter vorgesehen. Und schließlich wurde im Parlament die Uhr wieder zurückgedreht und doch der Name des Vaters als Ersatzlösung genommen. Nicht jeder ist hierüber begeistert¹⁶. U. E. muß man zu der Folgerung kommen, daß die gewählte Ersatzlösung gegen den Gleichheitssatz verstößt. Wir halten es demnach auch durchaus für möglich und vertretbar, daß die niederländische Ersatzlösung durch deutsche Standesbeamte angesichts der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland nicht angewendet wird, auch wenn niederländisches Recht Namensstatut ist¹⁷.

Bemerkenswert ist auch Art. 5 Abs. 10, wo bestimmt wird, daß das Kind eines adligen Vaters, das nicht dessen Familiennamen erhält, nicht adlig ist. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollten die Kinder eines adligen Vaters ohne jegliche Wahlmöglichkeit immer den Namen des Vaters erhalten. Diese Regelung stieß jedoch vor allem nach dem Inkrafttreten des neuen Adelsgesetzes am 1. 8. 1994 auf starke Kritik. Seitdem erwirbt nämlich das eheliche und nichteheliche Kind eines adligen Vaters dessen adligen Status und ist – sofern es auch dessen Familiennamen hat – berechtigt, den Adelstitel oder das Adelsprädikat¹⁸ zu führen. Diese Gleichberechtigung des ehelichen und nichtehelichen Kindes war im ursprünglichen Gesetzentwurf eines Adelsgesetzes nicht vorgesehen, sondern war die Folge eines angenommenen Amendements in der Zweiten Kammer des Parlaments. Durch ein anderes Amendment wurde vorgeschlagen, daß auch adlige Damen die Möglichkeit erwerben sollten, samt ihrem Namen auch ihren Adelstitel beziehungsweise ihr Adelsprädikat ihren ehelichen und nichtehelichen Kindern weiterzugeben. Dieses Amendment wurde jedoch abge-

7 Ist die Mutter im Moment der Anerkennung bereits gestorben, dann reicht eine Namenserklärung des anerkennenden Vaters.

8 D. h. innerhalb von drei Tagen nach der Geburt des Kindes.

9 BVerfG 5. 3. 1991, BGBl. 1991 I S. 807 = StAZ 1991, 89.

10 § 1355 BGB in der vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Fassung wurde am 14. 6. 1976 verabschiedet (BGBl. I S. 1421).

11 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde von mir (GRdG) persönlich am 10. 3. 1991 einem der zuständigen Referenten im niederländischen Justizministerium geschickt; der Empfang dieses Textes wurde von diesem telefonisch bestätigt.

12 Gesetzentwurf 22 408.

13 I. van de Rey, Het Duitse naamrecht, Nederlands Juristenblad 1992, 161–163 und Wendellen E. Elzinga/Gerard-René de Groot, Op weg naar wijziging van het naamrecht, Nederlands Juristenblad 1992, 993–997.

14 Gesetzentwurf zur Neuordnung des Familiennamensrechts, BT-Drucks. 12/3163.

15 Siehe Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vom 16. 12. 1993, BGBl. 1993 I S. 2054. Das Gesetz trat am 1. 4. 1994 in Kraft. Siehe U. Diederichsen, Die Neuordnung des Familiennamensrechts, NJW 1994, 1089–1097.

16 Kritisch über diese Ersatzlösung u. a.: J. de Boer, Familierechtelijke vernieuwingen, Nederlands Juristenblad 1998, 2, 3.

17 Anwendung der niederländischen Ersatzlösung ist wohl lediglich zu vertreten in einem Falle, wo kaum eine Inlandsbeziehung existiert.

18 Siehe über den Unterschied zwischen Adelstitel und Adelsprädikat nach niederländischem Recht: G.-R. de Groot, Einige Bemerkungen über das niederländische Adelsprädikat »Jonkheer«, StAZ 1974, 103, 104.

lehnt¹⁹. Nach Ansicht der Mehrheit des Parlaments wäre die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Adelsrecht abzulehnen, da sonst zu viele Personen adlig werden könnten, was nicht zeitgemäß wäre²⁰. Auch die Regierung ist dieser Ansicht. U.E. muß diese Begründung unbedingt abgelehnt werden. Vielleicht wäre es vertretbar gewesen, im Adelsrecht überhaupt keine Änderungen vorzunehmen: Adel wäre dadurch ein versteinertes Rechtsinstitut geworden²¹. Nun, da man aber die Gleichberechtigung von ehelichen und nichtehelichen Kindern im Adelsrecht verwirklicht hat, darf man die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht mit der Begründung ablehnen, daß diese letzterwähnte Gleichberechtigung zu viele Adlige verursachen würde. Dies stellt u.E. eine eindeutige Diskriminierung dar. Falls ein deutscher Standesbeamter mit dieser niederländischen Vorschrift des Adelsrechts in der Praxis konfrontiert wird, ist deren Anwendung deshalb in Ansehung von Art. 3 des Grundgesetzes problematisch.

Nun wieder zurück zum eigentlichen Namensrecht. Auch im Falle eines adligen Vaters kann jetzt zwischen den Namen des Vaters und der Mutter gewählt werden. Falls der Name der Mutter gewählt wird, ist das Kind nicht adlig. Nach herrschender Lehre ist der Adel des Kindes dann »schlummernd« (auf niederländisch: »sluimerend«). Wenn das Kind später aus irgendeinem Grund den Familiennamen des adligen Vaters erwirbt, wacht auch der Adel wieder auf und ist das Kind berechtigt, den väterlichen Namen samt Adelstitel beziehungsweise Adelsprädikat zu führen.

Was geschieht nun, wenn die Mutter (auch) adlig ist und ihr Name als Kindesname gewählt wird? Das Kind erwirbt dann zwar den mütterlichen Namen, ist aber nicht adlig. Es ist deshalb nicht berechtigt, einen Adelstitel oder ein Adelsprädikat zu führen. Dies gilt sogar, wenn beide Eltern adlig sind.

Die neue Regelung ist am 1. 1. 1998 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich nur für Fälle, bei denen das älteste Kind eines Elternpaares nach diesem Zeitpunkt geboren wird. Kraft Übergangsrechts können jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Regelung, d. h. bis zum 1. 1. 2000, die Kinder eines Elternpaares aufgrund einer gemeinschaftlichen Erklärung der Eltern den Familiennamen der Mutter erwerben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das älteste Kind hat im Augenblick der Erklärung das Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht;
- b) die Erklärung betrifft alle Kinder des betreffenden Elternpaares;
- c) die Kinder haben zur Zeit der Erklärung alle den Familiennamen des Vaters;
- d) beide Eltern²² sind sich darüber einig, daß die Kinder den Namen der Mutter tragen sollen.

Die Erklärung muß bei einem Standesbeamten abgegeben werden.

Im Zusammenhang mit dem neuen Namensrecht des Art. 5 BW haben auch die Richtlinien bezüglich der Namensänderung eine neue Gestalt bekommen. Bis jetzt wa-

ren diese Regeln als Verwaltungsrichtlinien formuliert, nunmehr sind die betreffenden Regeln in einer allgemeinen Rechtsverordnung (Algemene Maatregel van Bestuur) gegeben²³. Es würde zu weit führen, diese hier im einzelnen zu beschreiben. Hingewiesen sei lediglich auf Art. 5 Rechtsverordnung zur Geschlechtsnamensänderung. Kraft dieses Artikels kann eine Person innerhalb von drei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit²⁴ auf Antrag den Familiennamen jenes Elternteils erwerben, dessen Namen sie nicht trägt, falls der bisherige Familienname aufgrund des Art. 5 Absätze 2, 3 oder 4, beziehungsweise aufgrund der Übergangsregelung des Art. IV der neuen Regelung erworben wurde. Als wir diese Bestimmung lasen, waren wir zunächst erschüttert. Die u.E. verpönte Ersatzlösung bei mangelnder Wahl der Eltern (Kind erhält Namen des Vaters) steht in Art. 5 Abs. 5. Das Nichterwähnen dieses Absatzes beruht jedoch offensichtlich auf einem Versehen. Dies geht aus den amtlichen Erklärungen zu Art. 5²⁵ hervor, in denen betont wird, daß Art. 5 auch eine Namensänderung erlaubt, wenn die Eltern absichtlich oder unabsichtlich nicht gewählt haben.

Zum Namensrecht möchten wir schließlich noch auf folgendes hinweisen. Es ist bekannt, daß nach niederländischem Recht eine Eheschließung den Familiennamen in der Ehe nicht berührt²⁶. Gemäß Art. 9 a.F. BW hatte die verheiratete²⁷ Frau jedoch das Recht, den Familiennamen ihres Mannes zu führen oder in der im Verkehr üblichen Weise²⁸ dem ihrigen voranzustellen. Sie hatte also drei Möglichkeiten, die immer zu ihrer Verfügung standen. Je nach Lust und Laune konnte sie ihren Geburtsnamen, den Familiennamen ihres Mannes oder einen Doppelnamen führen, und zwar im letzterwähnten Falle den Familiennamen des Mannes gefolgt durch einen Bindestrich und ihren Geburtsnamen.

Nach neuem Recht erwirbt nun auch der Ehemann dieses Namensführungsrecht, wobei für beide Ehegatten bei Führung eines Doppelnamens die Reihenfolge der beiden Familiennamen frei ist.

Übrigens gilt das Recht der Namensführung des anderen Ehegatten auch, wenn der Ehepartner adlig ist. Zwar wird ein Nichtadliger durch Eheschließung mit einem Adligen nicht adlig. Das Recht zur Führung des adligen Familienna-

¹⁹ Siehe sehr kritisch dazu: G.-R. de Groot/W. E. Elzinga, Over adellijke namen en zo ... Opmerkingen over wetsontwerpen 21 485 en 22 408, Nederlands Juristenblad 1994, 124–127, siehe auch 479–480.

²⁰ Siehe Telegraaf vom 2. 10. 1996; Trouw vom 17. 5. 1997.

²¹ So die Begründung zum ursprünglichen Entwurf des Adelsgesetzes (Wetsontwerp 21 485, Memorie van Toelichting).

²² Wenn einer der Eltern bereits gestorben ist, reicht wohl eine Erklärung des noch lebenden Elternteils. So auch J. de Boer (Fn. 16) 3.

²³ Besluit van 6 oktober 1997, houdende regels voor geslachtsnaamswijziging, Staatsblad 1997, 463.

²⁴ Volljährig wird eine Person grundsätzlich am Tage des 18. Geburtstages oder im Augenblick einer früheren Eheschließung.

²⁵ Ebenfalls veröffentlicht in Staatsblad 1997, 463.

²⁶ Wolfgang Weber, Niederlande Fn. 6 a, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht.

²⁷ Das gleiche Recht hat grundsätzlich auch die verwitwete oder geschiedene Frau. Eine Ausnahme gilt lediglich im Falle von Art. 9 Abs. 2.

²⁸ Normalerweise mit Bindestrich. Die Notwendigkeit des Bindestrichs steht nicht im Gesetz, er ist jedoch »verkehrsüblich«.

mens wird jedoch erworben, verkehrsblich sogar samt Adelstitel oder Adelsprädikat. Aufgrund des neuen Art. 9 muß wohl gefolgert werden, daß nunmehr auch der nicht-adlige Mann einer adligen Frau dieses Recht erwirbt. Angesichts dessen kann man sich über die Ausnahmebestimmung des Art. 5 Abs. 10 noch einmal zusätzlich wundern.

III. Registrierung der Partnerschaft

Durch Gesetz vom 5. 7. 1997 (Staatsblad 1997, 324) wurde ein neuer Titel 5A über die registrierte Partnerschaft in das erste Buch des Zivilgesetzbuches eingefügt (Art. 80 a–80 e). Diese Gesetzesänderung ist ebenfalls am 1. 1. 1998 in Kraft getreten.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es deshalb nun möglich, eine Partnerschaft registrieren zu lassen. Grundsätzlich müssen für eine solche Registrierung die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie im Falle einer Eheschließung, mit der Ausnahme, daß auch die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften möglich ist²⁹. Eine Person kann gleichzeitig nur mit einer anderen Person eine registrierte Partnerschaft eingehen (Art. 80 a Abs. 3 BW). Personen, die eine Partnerschaft registrieren lassen möchten, dürfen nicht verheiratet sein, weder mit anderen Personen noch miteinander (Art. 80 a Abs. 4 BW). Die Registrierung der Partnerschaft geschieht durch eine von einem Standesbeamten ausgestellte Urkunde der Registrierung der Partnerschaft (Art. 80 a Abs. 5 BW). Die meisten Formvorschriften für die Eheschließung sind entsprechend anwendbar, insbesondere auch die Vorschriften bezüglich des Aufgebots und bezüglich der Möglichkeiten eines Einspruchs (Art. 80 a Abs. 6 bzw. Abs. 7).

Niederländische Staatsangehörige, die ihre Partnerschaft registrieren lassen wollen, während sie im Ausland wohnhaft sind, können eine solche Registrierung beim Standesamt der Stadt Den Haag beantragen (Art. 80 a Abs. 6). Die Registrierung einer Partnerschaft zwischen einem niederländischen Staatsangehörigen und einem Ausländer ist ebenfalls möglich, wenn der ausländische künftige Partner die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzt, unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß der ausländische künftige Partner über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung in den Niederlanden verfügt (Art. 80 a Abs. 1). Auch Partnerschaften zwischen ausschließlich Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes können in den Niederlanden registriert werden, falls die betreffenden Personen beide eine gültige Aufenthaltsgenehmigung in den Niederlanden besitzen (Art. 80 a Abs. 2).

In vielfacher Hinsicht hat die Registrierung einer Partnerschaft dieselben Rechtsfolgen wie eine Eheschließung. Die Vorschriften der Titel 6, 7 und 8 des ersten Buches des Zivilgesetzbuches, d. h. die Art. 81–148, sind entsprechend anwendbar (Art. 80 b). Deshalb sind die Rechte und Pflichten zwischen registrierten Partnern grundsätzlich die glei-

chen wie zwischen Ehegatten. Auch die Vorschriften des Ehegüterrechts sind anwendbar. Daher gilt, wenn die Partner vor der Registrierung keinen abweichenden Gütervertrag geschlossen haben, als Güterstand die Gütergemeinschaft, die in den Niederlanden noch immer der gesetzliche Ehegüterstand ist. Im Verhältnis zu Kindern, die während der registrierten Partnerschaft geboren oder gezeugt werden, gilt die Gleichstellung zwischen der registrierten Partnerschaft und der Ehe nicht. Die Kinder der registrierten Partner sind deshalb nichtehelich.

Die registrierte Partnerschaft endet:

- a) durch den Tod eines Partners;
- b) durch Verschollenheit eines Partners und einer darauf folgenden Registrierung einer neuen Partnerschaft oder einer Eheschließung des anderen Partners;
- c) in gegenseitigem Einvernehmen durch Einreichung einer von beiden Partnern und einem oder mehreren Anwälten und Notaren unterschriebenen schriftlichen Erklärung bei einem Standesbeamten. Aus ihr muß hervorgehen, daß und zu welchem Zeitpunkt die Partner einen Vertrag über die Beendigung der registrierten Partnerschaft geschlossen haben;
- d) durch Auflösung auf Antrag eines Partners.

Diese Regelung entspricht in großen Zügen der Vorschrift über die Auflösung einer Ehe (Art. 149 BW), mit der Ausnahme der Möglichkeit einer Trennung von Tisch und Bett, die den registrierten Partnern nicht gegeben wird. Terminologisch ist interessant zu beobachten, daß eine Partnerschaft auf Antrag eines Partners nicht »geschieden«, sondern »aufgelöst« wird (nicht »scheidend«, sondern »ontbinding«). Dieses Wort »ontbinding« wird in bezug auf Ehen verwendet, wenn eine Ehe nach einer Trennung von Tisch und Bett (Art. 149 unter d) beendet wird.

Die Auflösung einer registrierten Partnerschaft auf Antrag eines Partners geschieht durch Eintragung eines entsprechenden gerichtlichen Urteils in die Personenstandsregister. Auf das Gerichtsverfahren sind die meisten Vorschriften des Ehescheidungsverfahrens entsprechend anwendbar (Art. 80 e).

Bemerkenswert ist die Möglichkeit der Beendigung einer registrierten Partnerschaft durch Eintragung eines außergerichtlichen Vertrags. Grund eines solchen Vertrages muß eine dauerhafte Zerrüttung der Partnerschaft sein. Dieser Grund muß in dem Vertrag erwähnt werden, wie auch die Tatsache, daß die Partnerschaft beendet wird. Nichterwähnung macht den Vertrag nichtig, dies geht aus dem Wortlaut des Art. 80 d hervor. Weiter hat der Vertrag einige Folgen der Beendigung der Partnerschaft zu regeln. Das Nichtregeln jener Folgen in dem betreffenden Vertrag macht den Vertrag jedoch nicht nichtig. Es sind daher Soll- und keine Muß-Bestimmungen. Geregelt werden sollen:

- a) die Regelung der Unterhaltszahlungen;
- b) Regelung der Weiterbenutzung der gemeinschaftlichen Wohnung oder des gemeinschaftlichen Hauses und des gemeinschaftlichen Hausrats;

²⁹ Dies geht aus der Tatsache hervor, daß die Bestimmung des Art. 1:33 BW nicht anwendbar ist. Vgl. Art. 80 a Abs. 8 BW.

- c) Aufhebung und Verteilung der Gütergemeinschaft;
d) Versorgungsausgleich.

Bemerkenswert ist, daß in dem eben erwähnten Vertrag immer erklärt werden muß, daß die Partnerschaft dauerhaft zerrüttet ist. Dies ist zwingend vorgeschrieben. Dies ist u.E. erstaunlich, da theoretisch auch denkbar ist, daß die Partner nach einiger Zeit ihre registrierte Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen. Auf den ersten Blick scheidet dann eine Auflösung der Partnerschaft durch Eintragung eines Beendigungsvertrages gerade wegen dieser zwingenden Vorschrift aus, es sei denn, man akzeptiert in einem solchen Fall eine schriftliche Lüge. Daß der Gesetzgeber wohl realisiert hat, daß registrierte Partner einander später vielleicht heiraten wollen, geht aus der Vorschrift des Art. 80 e Abs. 3 hervor. Falls ehemalige registrierte Partner ihre Partnerschaft neu registrieren lassen *oder einander heiraten*, treten im Prinzip alle Rechtsfolgen der vorherigen Partnerschaft von Rechts wegen wieder ein. Diese Vorschrift ist vor allem auf dem Gebiete des Güterrechts von großer Bedeutung. Registrierte Partner können also ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln, allerdings ist die Art und Weise, in der dies geschehen soll, nicht gut geregelt. Im übrigen muß man sich vergegenwärtigen, daß nicht alle registrierten Partner heiraten können. Gleichgeschlechtliche Partner können dies im Moment noch nicht. Es sei aber erwähnt, daß ein von der niederländischen Regierung ernannter Sonderausschuß Ende Oktober 1997 seinen Endbericht erstattet hat³⁰. Der Ausschuß kam zu der Mehrheitsfolgerung, daß eine Eheschließung zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts möglich gemacht werden soll. Wenn die Regierung diese Folgerung übernimmt, werden gerade viele gleichgeschlechtliche Partner vermutlich eine Konversion ihrer Partnerschaft in eine Ehe vornehmen wollen. Von diesen Partnern dann die große Lüge der dauerhaften Zerrüttung zu verlangen, ist unvertretbar.

In Zusammenhang mit der Einführung der registrierten Partnerschaft werden auch viele andere Gesetzesvorschriften abgeändert. Eine dieser geänderten Vorschriften ist Art. 9 BW. Auch der registrierte Partner hat das Recht, den Familiennamen des anderen Partners zu gebrauchen, eventuell in Kombination mit dem eigenen Familiennamen. Falls einer der Partner adlig ist, kann der andere Partner aufgrund dieser Bestimmung auch den adligen Familiennamen führen. Wie es in der Vergangenheit schon für nichtadlige Ehegattinnen adliger Personen üblich war, ist dann u.E. auch die Benutzung des Adelstitels oder Adelsprädikats des Partners erlaubt.

IV. Abstammungsrecht

Am 1.4.1998 ist auch ein neues Abstammungsrecht in Kraft getreten (Gesetzentwurf 24649). Dieses neue Abstammungsrecht bringt ebenfalls viele Neuerungen, die in diesem Rahmen nicht alle erwähnt werden können. Zwei Punkte sollen kurz dargestellt werden. Familienrechtliche Beziehungen zwischen einem nichtehelichen Kind und seinem Vater können nach bisherigem Recht lediglich durch

Anerkennung der Vaterschaft zustande kommen. Ein verheirateter Mann, dessen Ehe mehr als 306 Tage vor dem Geburtstag des nichtehelichen Kindes geschlossen worden ist, kann, so bestimmte Art. 224 Abs. 1 Buchst. b a.F. BW, jedoch nicht anerkennen. Bereits vor mehreren Jahren hat der Hoge Raad festgestellt³¹, daß diese Vorschrift eine Verletzung des Rechts auf »family life« ist, wie es in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird. Dennoch war die Anerkennung durch einen verheirateten Mann noch immer problematisch, da der Gesetzestext nicht vom Gericht aufgehoben werden konnte (das niederländische Recht sieht diese Möglichkeit nicht vor) und die Vorschrift vom Gesetzgeber nicht geändert worden war. Die Folge war eine sehr uneinheitliche Handhabung der Vorschrift. In manchen Gemeinden akzeptierten die Standesbeamten eine Anerkennung durch einen verheirateten Mann, in anderen Gemeinden nicht.

Diese Situation wurde durch das neue Gesetz beendet. Fortan soll auch in den Niederlanden unter bestimmten Umständen die Möglichkeit bestehen, daß auch verheiratete Männer ihr nichteheliches Kind anerkennen. Allerdings muß das Gericht festgestellt haben, daß angenommen werden muß, daß zwischen dem Mann und der Mutter des Kindes eine Beziehung besteht oder bestanden hat, die in ausreichendem Maße mit einer Ehe gleichzustellen ist, oder zwischen dem Mann und dem Kind eine enge persönliche Beziehung besteht. Fehlt es an dieser gerichtlichen Feststellung, so ist eine Anerkennung der Vaterschaft durch einen im Moment der Anerkennung verheirateten Mann gemäß Art. 204 Abs. 1 Buchst. e (neue Fassung) nichtig. Diese Voraussetzung ist eine eindeutige implizite Verweisung auf »family life« im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die wichtigste Neuerung des revidierten Abstammungsrechts ist jedoch die Einführung einer gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft auf Antrag der Mutter oder auf Antrag des Kindes. Der Klage auf Feststellung der Vaterschaft wird vom Gericht grundsätzlich stattgegeben, wenn feststeht, daß der beklagte Mann Erzeuger des Kindes ist oder als Lebensgefährte der Mutter einer Handlung zugestimmt hat, die möglicherweise das Erzeugen des Kindes zur Folge gehabt hat. Eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist nur möglich, wenn das betreffende Kind juristisch gesehen keinen Vater hat, die Mutter und der Vater weder durch Abstammung noch durch Adoption, sei es ehelich oder nichtehelich, in der aufsteigenden oder absteigenden Linie oder als Bruder und Schwester verwandt sind und schließlich der betreffende Mann nicht jünger als sechzehn Jahre ist. Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist auch möglich, wenn der Mann bereits gestorben ist³².

Durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft entstehen familienrechtliche Beziehungen zwischen Vater und

³⁰ Siehe Nederlandse Staatscourant vom 28. 10. 1997.

³¹ HR 10. 11. 1989, Nederlandse Jurisprudentie 450.

³² J. de Boer (Fn. 16) 7 empfiehlt deshalb Männern, die dies vermeiden wollen, eine Feuerbestattung.

Wollensak, Die »Deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten«

Kind. Das Kind wird u. a. erbberechtigt, was bis jetzt nicht der Fall war, wenn der Erzeuger eines Kindes zur Zahlung von Unterhaltsgeldern gerichtlich verurteilt wurde. Das Kind, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, erwirbt jedoch den Familiennamen des Vaters lediglich im Falle einer entsprechenden gemeinschaftlichen Erklärung der Mutter und des Vaters während des Feststellungsprozesses. Diese Erklärung ist dann im Feststellungsurteil zu erwähnen. Zwar mag man einerseits bezweifeln, ob viele Männer während eines Feststellungsprozesses freiwillig an einer solchen Erklärung mitwirken, andererseits mag es jedoch

sein, daß einige Männer »wenn schon – denn schon« denken.

Es ist positiv zu werten, daß der niederländische Gesetzgeber endlich die erwähnten Bereiche des Personen- und Familienrechts reformiert hat. Dennoch ging aus den kritischen Randbemerkungen schon hervor, daß wir nicht über alle Details begeistert sind. Einige Einzelheiten sind als offensichtliche Verletzungen des Prinzips der gleichen Behandlung von Frauen und Männern einzustufen. Weitere Änderungen bleiben deshalb notwendig. Wir hoffen, daß jene Änderungen keine 25 Jahre ausbleiben.